

## Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 21), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13. Dezember 2021 folgende Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2022 erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	71.084.460 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	71.589.930 EUR
außerordentlichen Erträge auf	1.005.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	634.730 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	74.071.980 EUR
Auszahlungen auf	83.881.910 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	66.027.250 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	65.362.730 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.044.730 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.449.180 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.070.000 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 2.708.000 EUR festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer   |           |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 430 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer  | 370 v. H. |

## § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Fontanestadt Neuruppin von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf

Kontengruppe	Bezeichnung	Wertgrenze
50	Personalaufwendungen	100.000 EUR
52	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	100.000 EUR
53	Transferaufwendungen	230.000 EUR
54	Sonstige ordentliche Aufwendungen	20.000 EUR
55	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	5.000 EUR
57	Bilanzielle Abschreibungen	60.000 EUR
59	Außerordentliche Aufwendungen	10.000 EUR
78	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	170.000 EUR
79	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	10.000 EUR

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 2.500.000 EUR und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1.000.000 EUR
 festgesetzt.

**§ 6**

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (KW) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe nicht mehr besetzt werden. Stellen, die 1 Jahr und länger nicht besetzt waren, dürfen nicht mehr besetzt werden. Jede Neueinstellung, d.h. externe Stellenbesetzung, sowie jede Entfristung befristeter Arbeitsverhältnisse bedarf der vorherigen Zustimmung der Kämmerin/ des Kämmerers.

**§ 7**

Gemäß § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes wird hiermit bestimmt, dass bei der Erhebung der Grundsteuer Kleinbeträge bis zu einer Summe von 15,00 EUR am 15. August mit ihrem Jahresbetrag und solche von 15,01 EUR bis 30,00 EUR am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig werden.

Neuruppin, den

-----  
Ruhle  
Bürgermeister